



AZ: 924.1  
SV Nr. 2021/103

Ersteller: Daniel Kowollik

---

**Übernahme einer Bürgschaft für den FV 1920 Langenargen e.V. für die Kreditaufnahme bei der Sparkasse Bodensee**

---

**Beschlussvorschlag:**

- 1. Die Gemeinde Langenargen übernimmt die Ausfallbürgschaft für den FV 1920 Langenargen e.V. für die Aufnahme des Kredites von 100.000,00 Euro bei der Sparkasse Bodensee.**
- 2. Die in der Anlage dargestellte Bürgschaftserklärung ist seitens der Verwaltung die Darlehensnummer sowie das Datum des Darlehensvertrages zu ergänzen.**
- 3. Die in der Anlage dargestellte Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem FV 1920 Langenargen e.V. ist seitens der Verwaltung die Darlehensnummer sowie das Datum des Darlehensvertrages zu ergänzen. Die Vereinbarung ist wesentliche Voraussetzung für die Gewährung der Bürgschaft.**
- 4. Der Beschluss (SV 2021/053 v. 23.03.2021) über die Gewährung eines Zuschusses an den FV 1920 Langenargen e.V. wird wie folgt ergänzt: Es können Abschlagszahlungen in Höhe von 20 % der bisher durch den Verein gezahlten Abschlagszahlungen geleistet werden, maximal die zugesagte Zuschusshöhe von 36.578 €.**

**Sachverhalt:**

**1. Bürgschaft**

Der FV 1920 Langenargen beabsichtigt das UG des Vereinsheims zu sanieren. Hierzu hat

der Gemeinderat bereits am 23.03.2021 mit einem Zuschuss im Rahmen der Vereinsförderung beschäftigt. Zur Besicherung eines Kredites über 100.000,00 Euro ist seitens der Bank eine kommunale Bürgschaft erforderlich bzw. förderlich für einen günstigeren Kreditrahmen.

Die Gemeinde Langenargen, darf nach Maßgabe des § 88 Gemeindeordnung (GemO) nur in sehr begrenztem Umfang Bürgschaften zu Gunsten Dritter bestellen.

Nach § 88 Abs. 2 GemO muss die Bürgschaftsübernahme der Erfüllung einer Gemeindefaufgabe dienen und örtlich auf das Gemeindegebiet begrenzt sein. Dies ist beim FV 1920 Langenargen e.V. gegeben. Der Verein ist im Übrigen gemeinnützig und steht grundsätzlich allen Einwohnern der Gemeinde offen.

Die Gemeindeverwaltung hat im Vorfeld sich mit der Kommunalaufsicht in Verbindung gesetzt. Von dort wurde signalisiert, dass die notwendige Genehmigung der Bürgschaftsübernahme in Aussicht gestellt werden kann.

Im Rahmen der Bürgschaftsübernahme ist zu beachten, dass nur eine Ausfallbürgschaft möglich ist. Die Ausfallbürgschaft ist die mildeste Form der Bürgschaft: Der Ausfallbürge ist nur dann zur Leistung verpflichtet, wenn der Gläubiger einen Ausfall durch Zahlungsunfähigkeit des Schuldners erleidet (vgl. § 88 Rn. 13 Kunze/Bronner/Katz).

Dies bedeutet, dass die Gemeinde nur dann einspringt, sollte der Verein zahlungsunfähig werden. Im Gegensatz zur Gemeinde Langenargen als Körperschaft des öffentlichen Rechts, über welche nach § 45 Ausführungsgesetz GVG ein Insolvenzverfahren nicht stattfindet, kann über das Vermögen des Vereins sehr wohl ein Insolvenzverfahren eröffnet werden. Dies würde bedeuten, dass die Gemeinde im Falle einer Insolvenz des Vereins (oder anderweitiger Zahlungsunzulänglichkeiten des Vereins) der Bank als Bürge einspringen würde und daher für die ausstehenden Tilgungs- und Zinszahlungen haften würde.

Ausgehend von der Darlehenssumme von 100.000,00 Euro zzgl. 21.383,69 Euro Zinsen

über die gesamte Laufzeit des Darlehens, bei voraussichtlich 1,52 % Zins auch über die Sollzinsbindung hinaus, besteht ein Risiko von höchstens 121.383,69 Euro, zzgl. Verzugszinsen. Bei diesem Betrag ist zu beachten, dass er in dieser Höhe nur vor der ersten Zahlung zum Tragen käme. Nachdem die Bürgschaft akzessorisch zur Forderung ist, besteht sie zum jeweiligen Zeitpunkt nur noch im Rahmen der noch ausstehenden Forderungen der Bank.

Auf dieses Risiko ist seitens der Verwaltung hinzuweisen. Die Gemeinde hat bereits zwei Mal für Kredite des FV 1920 Langenargen e.V. gebürgt und bisher hat sich der Verein als zuverlässig erwiesen. Auch die Prognose des Vereins über die Entwicklung der kommenden Jahre lässt ein geordnetes Wirtschaften erwarten. Grundsätzlich besteht jedoch ein Risiko auf Inanspruchnahme der Bürgschaft. Die Gemeinde selbst ist Eigentümerin des Grundstückes und das Gebäude gehört dem Verein, daher kann der Verein selbst keine z.B. Grundschuld bestellen. Hier können grundsätzlich aber Gegenwerte aus einer etwaigen Inanspruchnahme des Bürgen generiert werden.

Die Gemeinde hat sich hier jedoch weitergehende Rechte zu sichern, daher wird die im Anhang dargestellte Vereinbarung geschlossen.

## **2. Zuschuss**

Entsprechend anderer gewährter Zuschüsse (Investiv) an Vereine sollen Abschlagszahlungen auf den Zuschuss geleistet werden können. Hier gilt die maximale Höhe von 20 % der jeweils beim Verein selbst aufgelaufenen Rechnungen/Abschlagszahlungen. Damit bereits während der Maßnahme Abschlagszahlungen auf den Zuschuss gewährt werden können, wird der Beschluss entsprechend ergänzt.

## **Kosten/Finanzierung:**

Bürgschaft: Zunächst keine, es besteht jedoch ein Risiko in Höhe von maximal 121.383,69 Euro, zzgl. Verzugszinsen, Stand 26.03.2021. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die im Falle einer Insolvenz der Stiftung ggf. notwendige Inanspruchnahme akzessorisch zur (Rest-) Forderung der Bank besteht. Bei dem oben genannten Maximalbetrag ist zu beachten, dass in der Summe auch Zinsen für ein endfälliges Darlehen enthal-

ten sind, die jedoch nicht über die Bürgschaft besichert werden. Demnach ist der Betrag etwas niedriger.

Zuschuss: Die Ergänzung des Beschlusses vom 23.03.2021 löst keine weiteren Verpflichtungen aus.

**Anlagen:**

Bürgschaft FV Langenargen

Verneinbarung zwischen Gemeinde und FV 1920 Langenargen e.V.

Beteiligte Bereiche:

Finanzverwaltung